



KONSOLIDIERTER

Offenlegungsbericht

State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG

Nach Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR)

Zum 31. März 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	3
1.1.	Anwendungsbereich der CRR	3
1.2.	Angemessenheit der Offenlegung (Art. 431 (3) CRR)	4
1.3.	Konzernhintergrund (Art. 436 CRR)	4
2.	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Art. 437a CRR)	5
3.	Abkürzungsverzeichnis	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: EU ILAC - Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht- EU-G-SRI (SSEHG Gruppe)	6
Tabelle 2: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht- EU-G-SRI (SSBI)	7

1. Einführung

1.1. Anwendungsbereich der CRR

Die globale Basel III Reformagenda entstand als Reaktion auf die Finanzkrise 2007-2009 und wurde in der Europäischen Union in mehreren Schritten umgesetzt. Ein erster Schritt erfolgte mit der Richtlinie 2013/36/EU¹ (sog. „CRD IV“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013² (sog. „CRR“) die zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt wurden.

Weitere Bestandteile des Basel III Rahmenwerks wurden durch die am 7. Juni 2019 im europäischen Amtsblatt veröffentlichte Verordnung (EU) 2019/876³ zur Änderung der CRR und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („CRR II“) bzw. der Richtlinie (EU) 2019/878 zur Änderung der CRD IV („CRD V“) geändert. Im Offenlegungsbericht sind nachfolgend unter CRR bzw. CRD die durch die CRR II bzw. die CRD V geänderten Gesetzestexte der CRR und der CRD IV zu verstehen.

Die wesentlichen Regelungen zur Offenlegung nach Säule 3 einschließlich der Häufigkeit und dem Umfang der Offenlegung werden durch die CRR (Teil 8, Artikel 431 ff. CRR) und § 26a Kreditwesengesetz („KWG“) vorgegeben. Die Häufigkeit und der Umfang der Offenlegung ist dabei von der Größe eines Kreditinstituts, einer vorhandenen Börsennotierung, ob das Institut ein global systemrelevantes Institut („G-SRI“) gemäß Art. 4 (1) Nr. 133 CRR ist bzw. ob es den Anforderungen der Art. 92a oder 92b CRR (Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SRI bzw. Nicht-EU-G-SRI) unterliegt, abhängig.

Dieser vierteljährliche Offenlegungsbericht basiert auf den Anforderungen der Art. 433a (3) i.v.m. Art. 447 h) CRR, welche über das nachfolgende Kapital 2 dieses Offenlegungsberichtes entsprechend abgedeckt werden.

Die State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG Gruppe („SSEHG Gruppe“ oder „Gruppe“) ist zum 4. Mai 2015 auf Grundlage einer Umstrukturierung aus einzelnen europäischen Geschäftseinheiten der State Street Bank Luxembourg S.A. Gruppe entstanden. Die State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG („SSEHG KG“) ist eine Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 (1) Nr. 20 CRR und gleichzeitig die EU-Mutterfinanz-holdinggesellschaft gemäß Art. 4 (1) Nr. 31 CRR. Für eine detaillierte Beschreibung der SSEHG Gruppe wird auf den konsolidierten Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2022 verwiesen.

Die State Street Bank International GmbH („SSBI“ oder „Bank“) ist gemäß Art. 11 (2) b) CRR das übergeordnete Institut der Gruppe und erstellt damit den vierteljährlichen Offenlegungsbericht auf konsolidierter Basis für die Gruppe. Für die SSBI, als großes Tochterunternehmen der SSEHG KG, bestehen zurzeit keine quartalsweise Offenlegungsverpflichtungen auf Einzelbasis resultierend aus Art. 13 (1) Satz 2 CRR.

Die Grundlage für die in diesem Bericht ausgewiesenen Werte ist der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis. Die Ermittlung der Angaben erfolgt gemäß dem Rechnungslegungsstandard des Handelsgesetzbuchs („HGB“). Sofern nicht anders festgelegt, sind die Werte in Millionen EUR angegeben.

Der Zahlenausweis⁴ in diesem Bericht basiert auf dem relevanten internen Monatsabschluss zum 31. März 2024 und ist somit konsistent zu den aufsichtsrechtlichen Meldungen der SSEHG Gruppe. Eine Prüfung bzw. prüferische Durchsicht der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

¹ Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

² Verordnung Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012

³ Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

⁴ Bei quantitativen Angaben sind rundungsbedingte Differenzen möglich

1.2. Angemessenheit der Offenlegung (Art. 431 (3) CRR)

Entsprechend den Anforderungen des Art. 431 Abs. 3 CRR entspricht dieser vierteljährliche Offenlegungsbericht der Gruppe den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und wird in Übereinstimmung mit den internen Richtlinien, Verfahren, Systemen und internen Kontrollen der Gruppe erstellt. Die internen Richtlinien, Verfahren, Systeme und internen Kontrollen werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Die damit verbundenen formellen Verfahren, die die richtige und vollständige Erfüllung der Offenlegungsanforderungen sicherstellen sollen, sind in einer Offenlegungsrichtlinie sowie einer ergänzenden Arbeitsanweisung dokumentiert. Der Erstellungsprozess des vierteljährlichen Offenlegungsberichts umfasst dabei die Abstimmung der quantitativen Angaben mit den relevanten bankaufsichtlichen Meldungen sowie einen zweistufigen bankübergreifenden Abstimmungsprozess im Falle von wesentlichen qualitativen Inhalten um sicherzustellen, dass das Risikoprofil der Gruppe angemessen dargestellt ist.

Nach Art. 431 Abs. 3 Satz 2 und 3 CRR hat Frau Annette Rosenkranz in ihrer Funktion als Chief Financial Officer („CFO“) der Bank schriftlich bescheinigt, dass der vorliegende Offenlegungsbericht zum 31. März 2024 im Einklang mit den internen Richtlinien, Verfahren, Systemen und internen Kontrollen erstellt wurde und ein angemessenes Bild über das Risikoprofil der Gruppe vermittelt. Im Anschluss wurde der Offenlegungsbericht durch den CFO und einen weiteren Geschäftsführer/Geschäftsführerin zur Genehmigung und dem geschäftsführenden Kommanditisten der SSEHG KG zur Kenntnisnahme vorgelegt und anschließend zur Veröffentlichung freigegeben.

1.3. Konzernhintergrund (Art. 436 CRR)

Im folgendem Kapitel werden Änderungen der Gruppenstruktur während des ersten Quartals 2024 beschrieben. Eine detaillierte Darstellung des Hintergrunds der SSEHG-Gruppe finden Sie im konsolidierten Offenlegungsbericht der SSEHG-Gruppe zum 31. Dezember 2023.

Akquisition von CF Global

Die State Street Corporation hat am 1. Februar 2024 die Übernahme von CF Global Trading abgeschlossen. CF Global Trading war ein global tätiges Unternehmen, welches sich auf den ausgelagerten Handel auf Agenturbasis für eine Vielzahl von Anlageklassen, darunter Aktien, börsennotierte Derivate und festverzinsliche Wertpapiere, spezialisiert hat.

In diesem Zusammenhang wurde durch die SSBI eine Einheit in Portugal übernommen. Die SSBI hat zum 1. Februar die Anteile an dieser Gesellschaft erworben. Das übernommene Geschäft hat zunächst ein untergeordnetes Volumen, welches im Zeitablauf ausgeweitet werden soll.

Auf Konzernebene gehört diese Gesellschaft seit Februar 2024 zum Konsolidierungskreis.

Schließung der Zweigniederlassung London

Nachdem die regulatorischen Tätigkeiten sowie das Kundengeschäft zum 31. Dezember 2023 bereits eingestellt wurden, wurde die formale Schließung der Zweigniederlassung der SSBI in London, Großbritannien am 28. März 2024 an das United Kingdom Companies House übermittelt.

2. Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Art. 437a CRR)

Die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit („Total Loss-Absorbing Capacity“, „TLAC“ oder „TLAC-Standard“) wurde mit der Anpassung der CRR in Unionsrecht („EU-TLAC Standard“) in 2019 umgesetzt und gilt sowohl für Abwicklungseinheiten, die entweder selbst global systemrelevante Institute („G-SRI“) oder Teil einer als G-SRI eingestuften Gruppe sind.

Da die SSEHG KG als bedeutendes Tochterunternehmen und EU-Mutterunternehmen eines global systemrelevanten Nicht-EU-Institut (sog. „Nicht-EU-G-SRI“) die Anforderungen des Art. 6 und 11 (3a) CRR erfüllt, sind auf konsolidierter Basis (SSEHG Gruppe), die EU-TLAC Anforderungen gemäß Art. 92b CRR zu erfüllen. Sämtliche anderen Gesellschaften bzw. Institute der SSEHG Gruppe (SSBI) unterliegen auf Einzelbasis nicht diesen Anforderungen.

Diese Vorgaben gelten auch für wesentliche EU-Töchter von außereuropäischen G-SRIs die keine Abwicklungseinheiten sind, die mindestens 90% der genannten Mindestanforderungen (sog. internes TLAC) einhalten müssen. Aus der Anwendung des EU-TLAC-Standard resultieren vierteljährliche Offenlegungsanforderungen (u.a. für Unternehmen die keine Abwicklungseinheiten sind) gemäß Art. 13 (2), 433a (3) CRR i.V.m. Art. 447 (h) CRR die nachfolgend dargestellt sind.

Seit dem 1. Januar 2022 muss die SSEHG Gruppe auf konsolidierter Basis eine risikobasierte TLAC-Quote von 16,2%, berechnet als 90% von 18% der risikogewichteten Aktiva („Total Risk Exposure Amount“, „TREA“) sowie eine nicht-risikobasierte TLAC Quote von 6,075%, berechnet als 90% von 6,75% der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote („Leverage Ratio Exposure Measure“, „LREM“), einhalten.

Um die Verlustabsorptionsfähigkeit der Gruppe zu stärken, hat die SSEHG Gruppe mit Wirkung zum 28. Dezember 2021 ein Nachrangdarlehen („MREL-Loan“) über nominal USD 1.200 Mio (1.104 Mio EUR) erhalten. Aus Sicht des Konzerns besteht das Darlehen gegenüber der State Street International Holdings, Boston, Vereinigte Staaten. Das Darlehen wurde an die SSEHG KG in gleicher Höhe ausgereicht und über die State Street Holdings Germany GmbH („SSHG“) schließlich an die operative Gesellschaft SSBI gegeben. Das Darlehen hat eine rollierende Laufzeit (mit der Möglichkeit einer Verlängerung) und wird mit 0,287% zzgl. 3-Monats Secured Overnight Financing Rate („3M-SOFR“) verzinst. Die Veränderung im EUR Wert des betrachteten MREL-Loan ist auf die Wechselkursschwankung zurückzuführen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die innerhalb von den in Art. 72b Absätze 3 und 4 CRR festgelegten Grenzen in den Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einbezogen sind.

Gemäß der TLAC-Quoten zum 31. März 2024 auf Ebene der SSEHG Gruppe von 47,25% (TREA) bzw. 9,82% (LREM) wurden die Mindestanforderungen an die interne Verlustabsorptionsfähigkeit erfüllt.

Im Weiteren unterliegen die SSEHG Gruppe und die SSBI seit dem 1. Januar 2022 einer verbindlichen Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL, „iMREL“).

Die Tabelle 1 erfolgt gemäß Art. 12 (1) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/7635 i.V.m. Art. 437a CRR, Art. 447 (h) CRR sowie § 51 (3) Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) die Offenlegung der wichtigsten Parameter und der internen Verlustabsorptionsfähigkeit durch bedeutende Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI, bei denen es sich nicht um Abwicklungseinheiten handelt.

Auf SSBI Einzelebene gilt ab Januar 2024 die auf eine iMREL-Leverage-basierte Anforderung in Höhe von 6,0%⁶.

⁵ Technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der CRR und der Richtlinie 2014/59/EU („BRRD“) im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

⁶ Die Anforderung basiert auf den von der BaFin im Jahr 2024 mitgeteilten Kalibrierungsergebnissen und könnte einer Anpassung unterliegen.

Aufgrund der unterschiedlichen Auslastung der iMREL Anforderungen auf Ebene der SSEHG Gruppe im Vergleich zur SSBI, erachtet die Bank es als wesentlich⁷, die relevanten Informationen mit der Tabelle 2 ebenfalls für die SSBI offenzulegen.

Tabelle 1: EU ILAC - Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI (SSEHG Gruppe)

		a Mindest- anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	b Nicht-EU-G-SRI- Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	c Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene				
EU-1	Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)			Ja
EU-2	Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Konsolidiert
EU-2a	Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)			Ja
EU-2b	Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Konsolidiert
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten				
EU-3	Hartes Kernkapital (CET1)	4.255	4.255	
EU-4	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	-	-	
EU-5	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	-	-	
EU-6	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	4.255	4.255	
EU-7	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1.110	1.110	
EU-8	davon gewährte Garantien	-		
EU-9a	(Anpassungen)	-		
EU-9b	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	5.365	5.365	
Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße				
EU-10	Gesamtrisikobetrag (TREA)	11.355	11.355	
EU-11	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)	54.659	54.659	
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten				
EU-12	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA in %	47,25	47,25	
EU-13	davon gewährte Garantien	-		
EU-14	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM in %	9,82	9,82	
EU-15	davon gewährte Garantien	-		
EU-16	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht in %	14,33	14,33	
EU-17	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung in %		3,17	
Anforderungen				
EU-18	Anforderung als prozentualer Anteil am TREA in %	23,14	16,20	
EU-19	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
EU-20	Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM in %	6,00	6,08	
EU-21	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
Zusatzinformationen				
EU-22	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		44.639	

⁷ Die Wesentlichkeit wurde gemäß EBA-Leitlinien (EBA/GL/2014/14) zu Wesentlichkeit, Eigentum und Vertraulichkeit und zur Offenlegungshäufigkeit gemäß Artikel 432 (1), 432 (2) und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beurteilt.

Tabelle 2: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI (SSBI)

		a Mindest- anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	b Nicht-EU-G-SRI- Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	c Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene				
EU-1	Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)			Nein
EU-2	Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			-
EU-2a	Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)			Ja
EU-2b	Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Individuell
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten				
EU-3	Hartes Kernkapital (CET1)	3.742		
EU-4	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	-		
EU-5	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	100		
EU-6	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	3.842		
EU-7	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1.110		
EU-8	davon gewährte Garantien	-		
EU-9a	(Anpassungen)	-		
EU-9b	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	4.952		
Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße				
EU-10	Gesamtrisikobetrag (TREA)	11.331		
EU-11	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)	54.648		
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten				
EU-12	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA in %	43,71		
EU-13	davon gewährte Garantien	-		
EU-14	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM in %	9,06		
EU-15	davon gewährte Garantien	-		
EU-16	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht in %	9,89		
EU-17	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung in %			
Anforderungen				
EU-18	Anforderung als prozentualer Anteil am TREA in %	23,14		
EU-19	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
EU-20	Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM in %	6,00		
EU-21	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
Zusatzinformationen				
EU-22	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			

Die Merkmale der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten haben sich seit dem letzten Berichtstichtag nicht verändert. Für eine detaillierte Beschreibung der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des SSEHG Gruppe verweisen wir auf den konsolidierten Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2023.

3. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
Art.	Artikel
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive (Richtlinie 2014/59/EU)
bzw.	beziehungsweise
CET 1	Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital)
CFO	Chief Financial Officer
CRD IV	Capital Requirements Directive IV (Richtlinie 2013/36/EU)
CRD V	Capital Requirements Directive V (Richtlinie 2019/878/EU)
CRR	Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
CRR II	Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) Nr. 876/2019)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
ggf.	gegebenenfalls
G-SRI	Global systemrelevantes Institut
HGB	Handelsgesetzbuch
i.V.m.	in Verbindung mit
iMREL	interne MREL
KG	Kommanditgesellschaft
KWG	Kreditwesengesetz
LREM	Leverage Ratio Exposure Measure (Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote)
MREL	Minimum requirement for own funds and eligible liabilities (Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
Nr.	Nummer
RWA	Risk Weighted Assets (risikogewichtete Aktiva)
S.à r.l.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
SAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz
SSBI	State Street Bank International GmbH
SSEHG Gruppe	State Street Europe Holdings Germany Gruppe

Abkürzung	Definition
SSEHG KG	State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG
SSHG	State Street Holdings Germany GmbH
sog.	sogenannte
TEM	Total exposure measure (Gesamtrisikopositionsmessgröße)
TLAC	Total loss-absorbing capacity (Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit)
TREA	Total Risk Exposure Amount

State Street Corporation (NYSE: STT) is one of the world's leading providers of financial services to institutional investors including investment servicing, investment management and investment research and trading. With \$43.9 trillion in assets under custody and/or administration and \$4.3 trillion* in assets under management as of March 31, 2024, State Street operates globally in more than 100 geographic markets and employs approximately 46,000 worldwide. For more information, visit State Street's website at www.statestreet.com.

* Assets under management as of March 31, 2024 includes approximately \$66 billion of assets with respect to SPDR® products for which State Street Global Advisors Funds Distributors, LLC (SSGA FD) acts solely as the marketing agent. SSGA FD and State Street Global Advisors are affiliated.



State Street Corporation
One Congress Street, Boston, MA 02114-2016
www.statestreet.com

Disclaimer

This Disclosure Report has been prepared solely to fulfil the regulatory disclosure requirements pursuant to Part Eight of Regulation (EU) No 575/2013. The information in the Disclosure Report refer to March 31, 2024 unless reference is made explicitly to another date. They take into account the legal requirements which were in effect on the reporting date. These requirements and their specification in regulatory standards and guidelines may be subject to future changes. Consequently, future disclosure reports may have different or additional contents and, therefore, might not be comparable with former disclosure reports. The Disclosure Report may contain forward-looking statements that are based on plans, estimates, forecasts, expectations and assumptions for which SSBI and SSEHG Group do not make any representation. These forward-looking statements are subject to a number of factors which cannot be influenced by SSBI and the SSEHG Group; they include various risks and uncertainties and are based on assumptions which might not come true or which might develop differently. Except for potential regulatory requirements SSBI and SSEHG Group do not undertake any obligation to update forward-looking statements in the Disclosure Report.

©2024 State Street Corporation and/or its applicable third party licensor. All rights reserved.

